

1.3. Die marxistisch-leninistische Staatsrechtswissenschaft der DDR

1.3.1. Die Staatsrechtswissenschaft als Zweig der Staats- und Rechtswissenschaft

Die Staatsrechtswissenschaft ist ein Zweig der Staats* und Rechtswissenschaft³¹, die wiederum eine Disziplin der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften darstellt. Die allgemeingültigen Wesenszüge der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, ihre gesellschaftliche Funktion, ihre Prinzipien und ihre Methodologie gelten folglich auch für die Staatsrechtswissenschaft. Kennzeichnend ist vor allem die Einheit von strenger Wissenschaftlichkeit und offener Parteilichkeit. Jede staatsrechtswissenschaftliche Arbeit in der DDR hat von der Theorie des Marxismus-Leninismus und ihrer schöpferischen, konkret-historischen Anwendung in den Beschlüssen der SED auszugehen. Dabei stützt sich die Staatsrechtswissenschaft auf die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie, deren Aufgabe es ist, die allgemeinen Gesetze des Entstehens, der Entwicklung, des Wesens, der Struktur und Funktion des Staates und des Rechts zu erforschen.³²

Die Staatsrechtswissenschaft untersucht die Gesetzmäßigkeiten, die die mit Hilfe des Staatsrechts zu gestaltenden gesellschaftlichen Verhältnisse und Prozesse bestimmen, das Verhältnis von Leitung und Schutz der gesellschaftlichen Ordnung, das System der Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, die Stellung der Subjekte von Staatsrechtsverhältnissen, die Methodologie und Methode sowie die Geschichte dieses Wissenschaftsgebiets.

Die Herausbildung der marxistisch-leninistischen Staatsrechtswissenschaft der DDR vollzog sich in einem tiefgreifenden, komplizierten Prozeß, den folgende Komponenten kennzeichneten:

erstens die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, wodurch die Einheit von wissenschaftlicher Weltanschauung und revolutionärer Praxis zunehmend zur Grundlage der staatsrechtswissenschaftlichen Arbeit wurde;

zweitens die schöpferische Auswertung des reichen Erkenntnis- und Erfahrungsschatzes der sowjetischen Staatsrechtswissenschaft für die marxistisch-leninistische Fundierung von Forschung und Lehre sowie für die Erarbeitung solcher staatsrechtlicher Erkenntnisse, Formen und Methoden, die den konkret-historischen Bedingungen des sozialistischen Aufbaus in unserem Lande entsprechen;

drittens die Überwindung des unheilvollen Erbes bürgerlichen Staats- und Rechtsdenkens und die offensive Zerschlagung imperialistischer sowie rechts- und

31 „Der Teil der Gesellschaftswissenschaften, der die staatlich-rechtliche Organisation der Klassengesellschaft als spezifische Erscheinung erforscht, wird als Staats- und Rechtswissenschaft bezeichnet“ (Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie . . . , a. a. O., S. 31).

32 Vgl. a. a. O., S. 14.